



VERORDNUNG ZUM PLAKATIERUNGS- UND REKLAMEREGLEMENT

Stand 14.11.2012

Der Gemeinderat Lausen erlässt, gestützt auf § 1 Abs. 3 des Plakatierungs- und Reklamereglements, folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beschaffenheit der Reklameeinrichtungen

¹Folgende Reklameeinrichtungen sind vorbehältlich ihrer Zonenzugehörigkeit erlaubt:

- a) Schriften / Signete in Einzelbuchstaben an den Fassaden
- b) Reklame-Schilder an der Fassade
- c) Freistehende Reklameeinrichtungen, welche auf dem Boden stehen, wie Schilder oder Kuben
- d) Flaggen und Wimpel an den Fassaden oder freistehend

²Die Reklameeinrichtungen können unbeleuchtet oder angeleuchtet und, mit Ausnahme von Buchstabe d), auch selbstleuchtend sein.

³Andere Arten von permanenten Reklameeinrichtungen sind ausnahmsweise nur unter Beachtung der Grundsätze im Plakatierungs- und Reklamereglement der Gemeinde Lausen gestattet.

§ 2 Beleuchtung

Während den Öffnungszeiten ist die Reklamebeleuchtung gestattet. Ausserhalb der Öffnungszeiten darf die Beleuchtung nur ab der Abenddämmerung bis 24.00 Uhr und ab 06.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein.

§ 3 Ausnahmen

¹In begründeten Fällen kann der Gemeinderat in Bezug auf die Grösse, die Anzahl, die Lage und die Befristung der Reklameeinrichtungen Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und keine öffentlichen oder wesentliche private Interessen dadurch beeinträchtigt werden.

²Ausnahmen vom Verbot von Fremdreklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes sind unzulässig.

B. Zonenbezogene Bestimmungen

§ 4 Kernzone

¹Schriften dürfen an der Fassade aufgemalt oder in Einzelbuchstaben angebracht werden und nur unbeleuchtet ausgeführt oder angeleuchtet werden. Ausserdem ist die Beschriftung von Schaufenstern gestattet. Beschriftungen sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten. Insbesondere ist in der unmittelbaren Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten sowie schützenswerter Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.

²Kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können gestattet werden.

³Andere Reklameeinrichtungen mit Ausnahme für Gaststätten sind nicht gestattet.

§ 5 Wohnzone und Wohn- und Geschäftszone / Zentrumszone

¹Reklameeinrichtungen dürfen nur strassenseitig angebracht werden.

²Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:

- Schriften/Signete Höhe bis 1,00 m
- Schilder bis 1,5 m²

³Freistehende Reklameeinrichtungen, nur angeleuchtet:

- Schilder bis 1,00 m²
- Kuben bis 1,00 m³ und bis 2,00 m Höhe

⁴Dachreklamen sind nicht gestattet.

§ 6 Gewerbezone

¹Bei an angrenzende Wohnzonen ausgerichteten Fassaden gilt Art. 3.

²Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:

- Schriften/Signete Höhe bis 2,00 m
- Schilder bis 10,00 m²

³Freistehende Reklameeinrichtungen:

- Schilder bis 2,00 m²
- Kuben bis 1,50 m³ und bis 3,00 m Höhe

§ 7 Industriezone

¹Bei an angrenzende Wohnzonen ausgerichteten Fassaden gilt Art. 3.

²Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:

- Schriften/Signete Höhe bis 2,50 m
- Schilder bis 15 % der Fassadenfläche

³Freistehende Reklameeinrichtungen:

- Schilder bis 3,00 m²
- Kuben bis 2,00 m³ und bis 3,50 m Höhe

§ 8 Ausserhalb der Bauzone

¹Ausserhalb des Baugebietes sind nur unbeleuchtete Reklamen gestattet.

²Die Grösse richtet sich nach Art. 6.

§ 9 Vielzahl von Betrieben

¹Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so werden die Reklameflächen aller Betriebe zur Ermittlung der Gesamtreklamefläche pro Fassade zusammengezählt. Die Grösse, Form und Anordnung der Reklameeinrichtungen sind möglichst aufeinander abzustimmen.

²Die Reklameschilderfläche pro Fassade beträgt alsdann:

- für die Wohn-Geschäftszone max. 2 m²
- für die Gewerbezone max. 15 m²
- für die Industriezone max. 15 % der Fassadenfläche

³Für freistehende Reklameeinrichtungen gelten in der:

	Schilder	Kuben
- Wohn-Geschäftszone	max. 2.00 m ² Höhe 2.00 m	1.5 m ³ ,
- Gewerbezone	max. 15.00 m ² Höhe 3.00 m	2.0 m ³ ,
- Industriezone	max. 15.00 m ² Höhe 3.50 m	3.0 m ³ ,

§ 10 Gastgewerbe

¹Gaststätten können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen.

²Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein angebotenes Produkt gestattet. Die Grösse richtet sich nach § 6, ausgenommen in der Kernzone, wo § 5 massgebend ist.

³In der Kernzone sind nur angeleuchtete Schilder und Geschäftsbezeichnungen gestattet. Leuchtreklamen sind nur dort im Sinne einer Ausnahme gestattet, wo keine andere Lösung möglich ist.

§ 11 Garagen und Tankstellen

Für Reklamen bei Garagen und Tankstellen an Haupt- und Nebenstrassen gilt bis auf weiteres die Norm SN 640 625c (Schweizerische Normenvereinigung).

§ 12 Bautafeln

¹Bei Neu- und Umbauten ist die Aufstellung frei stehender Tafeln mit Umschreibung des Projektes und der am Bau beteiligten Firmen möglichst parallel zur Strasse gestattet.

²Die Fläche darf 30 m² nicht überschreiten. Die Tafeln dürfen nicht beleuchtet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 2013 (Gemeinderatsbeschluss vom 12. Februar 2013) in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES LAUSEN

Der Präsident:

Peter Aerni

Der Verwalter:

Thomas von Arx